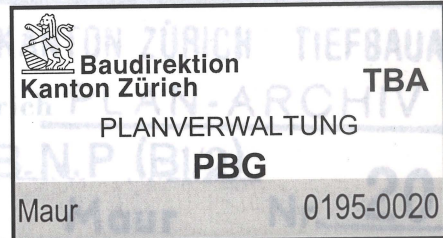


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Z
Sitzung vom 3. Juni 1965**



2200. Bau- und Niveaulinien (Genehmigung)

März 1965 ersuchte der Gemeinderat Maur um Genehmigung seines Beschlusses vom 22. September 1964 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Schulhausstrasse III. Kl. in Aesch. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Uster vom 2. Februar 1965 sind gegen den am 29. September 1964 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse mehr anhängig.

Die Schulhausstrasse III. Kl. verbindet die Staatsstrasse I. Kl. Nr. 4 mit der Wasserbergstrasse III. Kl. Ihrer Bedeutung entspricht der auf 22 m festgesetzte Baulinienabstand.

Bei der Einmündung in die Wasserbergstrasse III. Kl. sind die Baulinien abgescrägt; sie schliessen dort an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 735/1963 genehmigten Baulinien an.

An der Staatsstrasse I. Kl. Nr. 4 sind dagegen die Baulinien noch nicht festgelegt; die vorliegenden Baulinien an der Schulhausstrasse können deshalb nur bis zur zukünftigen Abschrägung bei Profil 19,56 genehmigt werden.

Die Niveaulinien weisen eine Maximalsteigung von 12 % auf. Diese Steigung ist durch die Terrainverhältnisse und die bestehende Bebauung bedingt und kann hingenommen werden.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Maur vom 22. September 1964 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Schulhausstrasse III. Kl. in Aesch wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Maur wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Maur unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Uster sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 3. Juni 1965.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler